

Arthur Schlegelmilch
Werner Daum

Überarbeitung und Ergänzung:
Martin Kirsch

Grundzüge der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert

Kurseinheit 2:
Die Durchsetzung der konstitutionellen Monarchie 1815-1850

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Der Kurs:

Der Kurs 34124 „Grundzüge der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ ist Bestandteil des Moduls 1.4 im B.A.-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft.

Die Autoren:

Dr. Werner Daum arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte der FernUniversität in Hagen und als wissenschaftlicher Projektkoordinator für das „Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“.

Apl. Prof. Dr. Arthur Schlegelmilch ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte und Biographie der FernUniversität in Hagen und arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte.

Dr. Martin Kirsch war Junior-Professor an der Universität Koblenz-Landau und ist derzeit Stipendiat der Gerda-Henkel-Stiftung.

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Inhalt	Seite
1 Europa 1815-1850: Restauration – Verfassungswellen – Revolution	1
2. Leitbilder für das konstitutionelle Europa: Französische Charte (1814/30) und belgische Verfassung (1831).....	13
2.1 Einführung.....	13
2.2 Grundstrukturen der Chartes von 1814 und 1830	14
2.3 Legitimitätsfragen und Repräsentationsprobleme 1814/1830.....	18
2.4 Verfassungsexperiment unter günstigen Vorzeichen: Die belgische Charte von 1831	24
3. Restauration und Transformation: Die Staaten des Deutschen Bundes zwischen Karlsbader Beschlüssen und Vormärz	30
3.1 Einführung.....	30
3.2 Gesetzesstaaten ohne Verfassung: Preußen und Österreich.....	32
3.2.1 Der „allgemeine Stand“ unter den Bedingungen der Restauration..	32
3.2.2 Ansätze konservativ-liberaler Verfassungspolitik	36
3.2.3 Retardierende Elemente der preußischen und österreichischen Verfassungsentwicklung	40
3.2.4 Fazit und Ausblick	43
3.3 Deutscher Frühkonstitutionalismus: „Hinkende Gewaltenteilung“ und „Kammeropposition“	44
3.3.1 „Landständische Verfassung“ als bundesrechtliche Vorgabe.....	44
3.3.2 Grundstrukturen des süddeutschen Konstitutionalismus	46
3.3.3 Entwicklungsperspektiven	51
4. Großbritannien: Erste Wahlrechtsreform und nachfolgende Parlamentarisierung	60
4.1 Das Repräsentationsproblem.....	60
4.2 Auswirkungen der Reformbill von 1832.....	71
4.3 Zum Standort der „Great Reform“ in der britischen Verfassungsgeschichte	78
5 Revolution und Konstitutionalismus in Europa 1848-1850.....	82
5.1 Die Revolution in den europäischen Ländern und ihre Auswirkung auf die Verfassung.....	82
5.2 Die Texte der Konstitutionen der Revolutionszeit im Vergleich	100
5.3 Verfassungsgeschichte der Revolution kontrovers: Das Wechselverhältnis von Konstitutionalisierung und Demokratisierung	105

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

1 Europa 1815-1850: Restauration – Verfassungswellen – Revolution¹

Innerhalb der Entwicklung der europäischen Verfassungsgeschichte zwischen dem Wiener Kongress 1814/15 und dem Auslaufen der Revolution von 1848 in der Zeit um 1850 setzten sich die drei in der ersten Kurseinheit (1689/1789-1814) benannten europäischen Tendenzen fort und eine vierte trat hinzu: 1) Der Prozess der *Konstitutionalisierung* der europäischen Staatenwelt erlebte zwar teilweise bereits unter Napoleon und dann direkt nach 1815 in einigen Ländern Rückschläge, aber eine vollständige Beseitigung war nicht mehr möglich. Vielmehr verstärkte er sich und so kann man für die Zeit bis 1850 von insgesamt vier Verfassungswellen ausgehen – die erste setzte direkt in der Zeit nach dem Sturz Napoleons ein, die zweite stand im Zusammenhang mit den Umstürzen in Spanien und Süditalien zu Beginn der 1820er Jahre, mit der französischen Julirevolution von 1830 entstand der nächste Verfassungsschub, um dann mit der Revolution von 1848 einen erheblichen Teil der europäischen Länder zu erfassen. 2) Die für die Zeit um 1800 beobachtete Monarchisierung blieb bestehen; mit ihr ging aber eine *Veränderung der Funktion der Monarchen* einher, die sich den neuen politischen Gegebenheiten innerhalb einer Verfassung anpassen mussten und damit zunehmend austauschbar wurden, auch wenn die Monarchie an sich erhalten blieb, wie z.B. in Frankreich ab 1830 oder in Belgien 1831 mit einem Herrscher, der nicht aus dem niederländischen Königshaus stammte. Die Schweiz blieb nach 1815 neben einigen Kleinstaaten die einzige Republik und auch der zweite republikanische Versuch in Frankreich ab 1848 währte nur drei Jahre. 3) Stärkeres Gewicht gewann ab 1814/15 die Verknüpfung von *Nation und Verfassung*, denn die Betonung der staatlichen teilweise auch nationalstaatlichen Souveränität mit Hilfe einer Konstitution nimmt in dieser Zeit deutlich zu – beginnend mit Norwegen 1814, das mit Hilfe der Eidsvollverfassung seine innenpolitische Unabhängigkeit gegenüber dem (neuen) schwedischen Herrscher betonen wollte, aber auch die süddeutschen Staaten 1818/19 gehören in gewisser Weise zu dieser Gruppe, ganz deutlich zeigt sich dieses Phänomen bei den mit Hilfe einer Sezession neu entstehenden Nationalstaaten in Belgien und Griechenland 1830/31, und schließlich auch bei der in der Schweiz 1848 gelungene und in Deutschland 1849 gescheiterten Etablierung einer Föderativnation. 4) Schließlich trat als dynamischer Motor für die Einführung und Veränderung des Verfassungsstaates der Ruf nach mehr politischer Partizipation mit Hilfe von breiterem Wahlrecht und größerer Pressefreiheit immer stärker hervor – diese Forderungen finden sich im Zusammenhang aller Revolutionen dieser Epoche und führten in der Schweiz bereits in den 1830er Jahren in einzelnen Kantonen und in vielen Staaten Europas im Jahre 1848 zur Einführung

¹ Teilkapitel 1 von Martin Kirsch.

des allgemeinen Männerwahlrechts, auch wenn diese Errungenschaft nur in einigen wenigen Staaten nach 1850 erhalten blieb.

Abb. 1: Europa um 1839²



Blicken wir auf die außenpolitischen Rahmenbedingungen für die politische Partizipation und Konstitutionalisierung, so ist im Vergleich zur vorherigen Zeit um 1800 festzustellen, dass ein Verfassungsexport im Gefolge der militärischen Expansion, wie ihn Europa nach 1795 und nach 1799 erlebte, nicht fortgesetzt wurde. Das bedeutet nicht, dass die Verfassungsaußenpolitik keine Rolle spielte – sie wurde bloß mit dem Wiener Kongress stärker reaktiv, denn die „Heilige Allianz“ zwischen den Monarchen aus Russland, Österreich und Preußen (jedoch ohne Großbritannien) war bewusst zur Abwehr nationaler und liberaler Bewegungen gegründet worden und agierte auch entsprechend: Aufgrund der Kongresse von Troppau und Laibach kam es 1821 zur militärischen Intervention gegen die liberale Revolution in Neapel-Sizilien und in Piemont und auf dem Kongress von Verona 1822 wurde der militärische Eingriff in Spanien gegen die liberale Regierung zugunsten der Rückkehr zum Absolutismus der spanischen Bourbonen beschlossen und danach umgesetzt. Die aus dem Blickwinkel der fünf Großmächte besonders heiklen Nationalstaatsgründungen, die das Gleichgewicht der Kräfte in Europa empfindlich stören konnten, sorgten nicht nur wegen der damit einhergehenden Kriege ab 1829/30 in Griechenland und Belgien für intensive diplomatische Verhandlungen, sondern auch die Suche nach dem neuen König des jeweiligen Staates wurde zwischen den Großmächten abgesprochen, die über etwaige Wünsche seitens der Nationalversammlungen getrost hinweggingen. Auch die militärische Niederschlagung der 1848er Revolution in Österreich, Ungarn und Polen war ohne die Absprache zwischen dem österreichischen und russischen Herrscherhaus nicht denkbar.

Am Beginn der ersten Verfassungswelle steht – das mag paradox erscheinen – die Restauration nach 1814. Restauration bedeutete aber nur in einem Teil von Ländern, wie in den italienischen Staaten oder in Spanien, dass der Verfassungszustand aus der Zeit vor der französischen Expansion wieder hergestellt – also gleichsam „restauriert“ – wurde. Hauptkriterium für die in Wien tagenden Mächte war das Prinzip der Legitimität: Legitim meinte aber nicht den dynastischen Anspruch eines Herrschers auf sein Territorium, sondern legte die völkerrechtliche Stabilisierung der Veränderungen bis 1815 zugrunde. Es handelte sich um die nachträgliche Sanktionierung der unter Napoleon und der teilweise bereits seit 1792 gegen das dynastische Prinzip gerichteten Veränderungen, um so – wie es Volker Sellin prägnant formuliert hat – „die halben 'Bonapartes' in ganze 'Bourbonen' zurück zu verwandeln“. Erst im nachhinein entstand die die eigentlichen Machtverhältnisse von 1815 verschleiende Legitimitätsideologie, welche die Ergebnisse des Wiener Kongresses gegenüber der Öffentlichkeit in den Ländern Europas als die Verwirklichung des Erbprinzips glaubhaft machen wollte.³ Deshalb hatten insbesondere Staaten, welche durch den Wiener Kongress

³ Volker Sellin, "Heute ist die Revolution monarchisch". Legitimität und Legitimierungspolitik im Zeitalter des Wiener Kongresses, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 76 (1996), S. 338ff., 350ff., 358ff. (Zitat: S. 350); ders.,

oder bereits in der Zeit Napoleons eine territoriale Vergrößerung erfahren hatten oder sich aufgrund der Vereinbarung einer Personalunion ihres Königums mit demjenigen eines bis dahin fremden Herrschers dem Einfluss eines anderen Staates ausgesetzt sahen, ein großes Interesse daran, möglichst rasch eine moderne Verfassung zu erlassen.

Die drei süddeutschen Staaten Bayern, Baden und Württemberg beschritten 1818/19 den Weg zum modernen Konstitutionalismus, um auf diese Weise einerseits die Integration der stark vergrößerten Staatsgebiete und Einbeziehung der wichtigen steuerzahlenden Bevölkerungsgruppen voranzutreiben und andererseits mögliche Einflussnahmen von Seiten der Großmächte Österreich und Preußen auf die innere Ausgestaltung ihrer Politik auszuschließen und damit ihre Souveränität zu betonen. In den nördlichen Niederlanden war bereits im März 1814 ein neues Grundgesetz für die konstitutionelle Monarchie verabschiedet worden, das aufgrund der auf dem Wiener Kongress ausgehandelten Vereinigung mit den südlichen Niederlanden, die seit 1795 von Frankreich annektiert worden waren, 1815 umgearbeitet wurde und nur aufgrund eines manipulierten Zählverfahrens auch von der belgischen Notablenversammlung gebilligt wurde. Das Königreich Norwegen war bis 1814 in Personalunion mit Dänemark verbunden gewesen und als nun eine Übertragung dieser Strukturen an den schwedischen König drohte, verabschiedeten die in Eidsvoll versammelten Abgeordneten zügig eine Verfassung, um die innere Unabhängigkeit zu betonen. Die Konstitution gestand zudem dem Monarchen nur eine relativ schwache Position im Verfassungsgefüge zu, um auf diese Weise dem kommenden schwedischen Herrscher nur einen geringen Einfluss im Inneren Norwegens zu ermöglichen. In Polen, das auf dem Wiener Kongress mit seinem Königtum einer Personalunion mit dem in Russland autokratisch regierenden Zaren zugeordnet wurde, kam es jedoch zur Einrichtung einer konstitutionellen Monarchie auf der Basis der Verfassung von 1815, die bis 1832 auch zur Anwendung gelangte und somit die innere Unabhängigkeit Polens in einem gewissen Maße sicherte. Die französische Charte von 1814 stellt innerhalb dieser Gruppe von Konstitutionen damit in gewisser Weise eine Ausnahme dar, da sie nicht der Sicherung der Souveränität nach außen diente, sondern der 25jährigen Entwicklung seit 1789 ihren Tribut zollen musste – sie diente in gewisser Weise der Sicherung der inneren Souveränität der zurückgekehrten Bourbonen gegenüber den potentiellen innenpolitischen Gegnern, deren Kritik durch die Einrichtung einer konstitutionellen Monarchie der Boden entzogen werden sollte.

Dass die zweite Verfassungswelle ihren Ausgangspunkt in Spanien nahm, war kein Zufall, hatte sich doch in Spanien in Auseinandersetzung mit der oktroyierten

Die geraubte Revolution. Der Sturz Napoleons und die Restauration in Europa, Göttingen 2001, S. 280ff.; Paul W. Schroeder, *The Transformation of European Politics 1763-1848*, Oxford 1994, S. 578f.

napoleonischen Verfassung von 1808 eine breite politische Debatte ausgebildet, die schließlich zu der sehr liberalen Cádiz-Cortes-Verfassung von 1812 geführt hatte. Die Abschaffung dieser Konstitution durch den zurückgekehrten spanischen König Ferdinand VII. im Jahre 1814 konnte diesen Willen zur Etablierung des modernen Verfassungsstaates nur kurzzeitig unterbrechen. Die durch den König nicht gelösten Finanzprobleme, die wegen der wirtschaftlichen Krise mit Hilfe von Steuererhöhungen behoben werden sollten, sowie die unregelmäßige Bezahlung der Armee, die gegen die südamerikanischen Unabhängigkeitsbewegungen eingesetzt werden sollten, schufen eine politischen und soziale Atmosphäre, in welcher das *pronunciamiento* des Obersten Rafael del Riego zum Auslöser für die liberale Revolution von 1820-1823 wurde. Standen hier in Spanien also Forderungen nach mehr politischer Partizipation und das soziale Anliegen nach Steuererleichterungen als Ursache für den Verfassungswechsel zur reaktivierten Konstitution von 1812 im Vordergrund, so trat in den von den spanischen Ereignissen beeinflussten Entwicklungen in Neapel-Sizilien und in Portugal neben diesen politisch-sozialen Gründen auch der Aspekt der Betonung staatlicher Souveränität nach außen hinzu. In Sizilien spielten regionale Fragen und die Betonung der Eigenständigkeit gegenüber dem Königshaus in Neapel anfangs eine nicht unwichtige Rolle (wobei zudem auf die sizilianische Verfassung von 1812 verwiesen werden konnte), während es in Portugal auch um die Frage ging, das faktische englische Protektorat abzuschütteln. In allen drei Ländern spielte das liberale Militär eine wichtige Rolle in diesem Prozess und die Verfassungen Portugals und Neapel-Siziliens orientierte sich stark am spanischen Vorbild von 1812. Alle drei Versuche scheiterten nicht nur an den finanziellen Schwierigkeiten, sondern auch an dem Unwillen der Monarchen sich einer derartig starken politischen Dominanz des einkammerigen Parlaments unterzuordnen, so dass die militärische Intervention der Großmächte auf „günstige“ Voraussetzungen traf.⁴

⁴ Werner Daum, Historische Reflexion und europäische Bezüge. Die Verfassungsdiskussion in Neapel-Sizilien 1820–1821, in: M. Kirsch/P. Schiera (Hg.), Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999, S. 251-254; ders., Italien. Die Königreiche Sardinien und beider Sizilien, in: P. Brandt u.a. (Hg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 2: 1815-1847, Bonn 2010 (im Druck); Manuel António Hespanha, Portugal, ebd.; Bernecker/Späth, Spanien, ebd..